

# Saar-Mobil

Tarifbestimmungen

**Haustarif 1** **2017**  
**Saarland/ Rheinland-Pfalz**



# Tarifbestimmungen Haustarif 1

## Saar-Mobil GmbH

### Saarland/ Rheinland-Pfalz

1. Geltungsbereich.....	4
2. Tarifsysteem .....	4
3. Fahrpreis .....	4
3.1 Fahrpreisermittlung .....	4
3.2 Kinder .....	4
3.2.1 Kinderfahrpreise.....	4
3.2.2 Unentgeltliche Beförderung .....	4
4. Fahrausweise .....	4
4.1 Einzelfahrkarte .....	4
4.1.1 Zeitliche Geltungsdauer .....	4
4.1.2 Räumlicher Geltungsbereich.....	4
4.1.3 Übertragbarkeit.....	4
4.1.4 Anschlussfahrkarte zu Zeitkarten .....	5
4.2 Einzeltageskarte .....	5
4.2.1 Zeitliche Geltungsdauer .....	5
4.2.2 Räumlicher Geltungsbereich.....	5
4.2.3 Übertragbarkeit.....	5
4.2.4 Benutzungsbestimmungen .....	5
4.2.5 Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen.....	5
4.2.6 Mitnahmeregelung .....	5
4.3 Gruppentageskarte.....	5
4.3.1 Zeitliche Geltungsdauer .....	5
4.3.2 Räumlicher Geltungsbereich.....	5
4.3.3 Übertragbarkeit .....	5
4.3.4 Benutzungsbestimmungen .....	5
4.3.5 Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen.....	5
4.3.6 Mitnahmeregelung .....	6
4.4 Wochenkarte .....	6
4.4.1 Zeitliche Geltungsdauer .....	6
4.4.2 Räumlicher Geltungsbereich.....	6
4.4.3 Übertragbarkeit.....	6
4.4.4 Benutzungsbestimmungen .....	6
4.4.5 Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen.....	6
4.4.6 Mitnahmeregelung .....	6
4.5 Monatskarte .....	6
4.5.1 Zeitliche Geltungsdauer .....	6
4.5.2 Räumlicher Geltungsbereich.....	6
4.5.3 Übertragbarkeit .....	6
4.5.4 Benutzungsbestimmungen .....	6
4.5.5 Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen.....	7
4.5.6 Mitnahmeregelung .....	7
4.6 Jahreskarte (in bar oder im Abonnement).....	7
4.6.1 Zeitliche Geltungsdauer .....	7
4.6.2 Räumlicher Geltungsbereich.....	7
4.6.3 Übertragbarkeit.....	7
4.6.4 Benutzungsbestimmungen .....	7
4.6.5 Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen.....	7
4.6.6 Mitnahmeregelung .....	7
4.6.7 Zahlungsart .....	7
4.6.8 Barverkauf .....	7
4.6.9 Verkauf im Abonnement .....	8



4.7 Wochenkarte im Ausbildungsverkehr.....	9
4.7.1 Zeitliche Geltungsdauer.....	9
4.7.2 Räumlicher Geltungsbereich.....	9
4.7.2 Räumlicher Geltungsbereich.....	9
4.7.3 Übertragbarkeit.....	9
4.7.4 Benutzungsbestimmungen.....	9
4.7.5 Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen.....	10
4.7.6 Mitnahmeregelung.....	10
4.8 Monatskarte im Ausbildungsverkehr (bar oder im Abonnement).....	10
4.8.1 Zeitliche Geltungsdauer.....	10
4.8.2 Räumlicher Geltungsbereich.....	10
4.8.3 Übertragbarkeit.....	10
4.8.4 Benutzungsbestimmungen.....	10
4.8.5 Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen.....	10
4.8.6 Mitnahmeregelung.....	10
4.8.7 Zahlungsart.....	10
4.8.8 Barverkauf.....	11
4.8.9 Verkauf im Abonnement.....	11
5. Ersatz verlorener oder beschädigter Fahrkarten.....	11
5.1 Verlust.....	11
5.2 Beschädigte, verschmutzte Zeitkarten.....	11
6. Beförderung von Polizeivollzugsbeamten.....	11
7. Beförderung Schwerbehinderter.....	11
8. Beförderung von Tieren und Sachen.....	11
8.1 Hunde.....	11
8.1.1 Unentgeltliche Mitnahme.....	11
8.1.2 Entgeltliche Mitnahme.....	11
8.2 Fahrräder.....	11
8.3 Sachen.....	12
9. Inkrafttreten.....	12

## 1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf allen Linien und Linienabschnitten für Fahrten im Bedienungsgebiet der Saar-Mobil GmbH über die Landesgrenze Saarland (Landkreis St. Wendel) / Rheinland-Pfalz (Landkreise Trier-Saarburg und Birkenfeld) -siehe zugehörigen Wabenplan grüne Wabengrenze- und innerhalb des Bedienungsgebietes in Rheinland-Pfalz siehe zugehörigen Wabenplan gelbe Waben.

Abweichungen hiervon können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden.

## 2. Tarifsysteem

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Flächenzonen (Waben) eingeteilt. Die Kennzeichnung der Waben erfolgt durch Wabennummern und Wabennamen.

## 3. Fahrpreis

### 3.1 Fahrpreisermittlung

Fahrpreise ergeben sich aus der Preistafel. Preisstufen ergeben sich aus der Anzahl der Waben, die entlang der Wegelinien befahren werden. Sind mehrere Wege möglich, gilt der Weg mit der geringsten Anzahl an Waben. Waben, die bei der Fahrt mehrmals befahren werden, werden zur Preisbildung nur einmal gezählt.

### 3.2 Kinder

#### 3.2.1 Kinderfahrpreise

Die in der Fahrpreistafel angegebenen Kinderfahrpreise gelten für Kinder von 6 Jahren bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (d. h. bis einschließlich 14 Jahren).

#### 3.2.2 Unentgeltliche Beförderung

Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis befördert. Die Aufsichtsperson kann bis zu 3 Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Ansonsten ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten. Abweichungen von diesen Bestimmungen sind bei den jeweiligen Fahrausweisregelungen aufgeführt.

## 4. Fahrausweise

### 4.1 Einzelfahrkarte

#### 4.1.1 Zeitliche Geltungsdauer

Einzelfahrkarten werden zum sofortigen Fahrtantritt ausgegeben und gelten ab Verkaufszeitpunkt maximal 120 Minuten. Das Zusammensetzen des erforderlichen Fahrpreises durch Entwertung mehrerer Einzelfahrkarten ist unzulässig.

#### 4.1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Einzelfahrkarten gelten in ihrer Preisstufe für eine Fahrtrichtung und berechtigen zum fahrplantechnisch notwendigen Umsteigen an der Verknüpfungshaltestelle. Fahrtunterbrechungen, Umweg-, Rund- oder Rückfahrten sind nicht erlaubt.

#### 4.1.3 Übertragbarkeit

Keine.



#### **4.1.4 Anschlussfahrkarte zu Zeitkarten**

Will der Inhaber einer Basis-Zeitkarte (Wochen-, Monats oder Jahreskarte) über den örtlichen Bereich hinaus Fahrten in/aus daran anschließende Waben durchführen, so hat er für die Weiterfahrt eine Anschlussfahrkarte zu erwerben. Als Anschlussfahrkarten gelten nur Einzelfahrkarten zum Normalpreis. Die Preisstufe einer Anschlussfahrkarte richtet sich nach der Anzahl zusätzlicher Waben für die Fahrstrecke ab der Grenze des Geltungsbereiches der zugehörigen Basis-Zeitkarte bis einschließlich zur Ziel-Wabe der Anschlussfahrkarte. Anschluss- und Basis-Zeitkarte sind in der Summe für maximal 12 Preisstufen zu erwerben. Die Anschlussfahrkarte ist noch innerhalb des Geltungsbereiches der Basiskarte bzw. vor Antritt der Fahrt von außerhalb liegenden Waben zu erwerben. Die Anschlussfahrkarte gilt nur für eine Fahrt und nur in Verbindung mit der Basiszeitkarte, zu der sie gelöst ist.

### **4.2 Einzeltageskarte**

#### **4.2.1 Zeitliche Geltungsdauer**

Die Einzeltageskarte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich innerhalb der Geltungsdauer. Die Karte gilt am eingetragenen Geltungstag von 0.00 Uhr bis zum Betriebsschluss.

#### **4.2.2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich wird mit Wabennummern/Wabennamen eingetragen. Fahrkarten mit Höchstpreis gelten im gesamten Tarifgebiet.

#### **4.2.3 Übertragbarkeit**

Die Einzeltageskarte ist übertragbar.

#### **4.2.4 Benutzungsbestimmungen**

Die Einzeltageskarte ist gültig für eine Person. Eine Fahrpreiserstattung ist nur bis zum Vortag des 1. Geltungstages möglich.

#### **4.2.5 Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen**

Im Vorverkauf gelöste Einzeltageskarten sind maximal bis 2 Monate nach dem Zeitpunkt einer Tarifanpassung gültig.

#### **4.2.6 Mitnahmeregelung**

Keine, ausgenommen für Kinder unter 6 Jahren gemäß 3.2.2

### **4.3 Gruppentageskarte**

#### **4.3.1 Zeitliche Geltungsdauer**

Die Gruppentageskarte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich innerhalb der Geltungsdauer. Die Karte gilt am eingetragenen Geltungstag montags bis freitags ab 8.00 Uhr bis zum Betriebsschluss und samstags, sonn- und feiertags ganztägig (von 0.00 Uhr bis zum Betriebsschluss).

#### **4.3.2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich wird mit Wabennummern/Wabennamen eingetragen. Fahrkarten mit Höchstpreis gelten im gesamten saarVV-Netz.

#### **4.3.3 Übertragbarkeit**

Die Gruppentageskarte ist übertragbar.

#### **4.3.4 Benutzungsbestimmungen**

Eine Fahrpreiserstattung ist nur bis zum Vortag des 1. Geltungstages möglich.

#### **4.3.5 Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen**

Im Vorverkauf gelöste Gruppentageskarten sind maximal bis 2 Monate nach dem Zeitpunkt einer Tarifanpassung gültig.

### **4.3.6 Mitnahmeregelung**

Inhaber der Gruppentageskarte sind zur Mitnahme von 3 Kindern unter 6 Jahren und 4 weiteren Personen berechtigt. Jedes weitere Kind zählt unabhängig von einer Altersgrenze dabei als eine Person. Anstelle 1 Person kann maximal 1 Hund mitgenommen werden.

Anmeldung von Reisegruppen:

Fahrten von Reisegruppen (ab 10 zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossene Personen) sind zur Sicherung der Beförderung mindestens 7 Werkzeuge vorher bei dem Verkehrsunternehmen anzumelden. Anspruch auf Beförderung besteht ausschließlich im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten.

## **4.4 Wochenkarte**

### **4.4.1 Zeitliche Geltungsdauer**

Wochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12.00 Uhr des 1. Werktages der folgenden Woche. Der 1. Tag einer Kalenderwoche ist der Montag. Als 1. Kalenderwoche eines Kalenderjahres gilt die Woche, in die mindestens 4 der ersten 7 Januartage fallen.

### **4.4.2 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Ausgabestelle trägt in die Wochenkarte den räumlichen Geltungsbereich in Form der Wabennummern nach Angaben des Fahrgastes ein. Anstelle der Wabenummer kann auch der Wabename oder beides eingetragen werden. Innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches berechtigen Wochenkarten zu beliebig vielen Fahrten. Fahrtunterbrechungen und beliebiges Umsteigen sind zugelassen.

### **4.4.3 Übertragbarkeit**

Die Wochenkarten sind im Rahmen ihrer Gültigkeit übertragbar.

### **4.4.4 Benutzungsbestimmungen**

Keine.

### **4.4.5 Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen**

Bei einer Tarifänderung können Wochenkarten noch zum bestehenden Preis gekauft werden, wenn der 1. Geltungstag vor dem Zeitpunkt der Tarifänderung liegt.

### **4.4.6 Mitnahmeregelung**

Keine, ausgenommen für Kinder unter 6 Jahren gemäß 3.2.2

## **4.5 Monatskarte**

### **4.5.1 Zeitliche Geltungsdauer**

Monatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats. Ist der Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nachfolgenden Werktages.

### **4.5.2 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Ausgabestelle trägt den räumlichen Geltungsbereich in Form der Wabennummern nach Angaben des Fahrgastes in die Monatskarte ein. Anstelle der Wabenummer kann auch der Wabename oder beides eingetragen werden. Innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches berechtigen Monatskarten zu beliebig vielen Fahrten. Fahrtunterbrechungen und beliebiges Umsteigen sind zugelassen.

### **4.5.3 Übertragbarkeit**

Die Monatskarten sind im Rahmen ihrer Gültigkeit übertragbar.

### **4.5.4 Benutzungsbestimmungen**

Keine.



#### **4.5.5 Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen**

Bei einer Tarifänderung können Monatskarten noch zum bestehenden Preis gekauft werden, wenn der 1. Geltungstag vor dem Zeitpunkt der Tarifänderung liegt.

#### **4.5.6 Mitnahmeregelung**

Keine, ausgenommen für Kinder unter 6 Jahren gemäß 3.2.2

### **4.6 Jahreskarte (in bar oder im Abonnement)**

#### **4.6.1 Zeitliche Geltungsdauer**

Jahreskarten im Barverkauf gelten ein Jahr vom 1. Gültigkeitstag bis 12.00 Uhr des gleichen Tages des Folgejahres. Jahreskarten im Abonnement gelten vom Ersten eines Monats und enden am Letzten des Vormonats des darauf folgenden Jahres.

#### **4.6.2 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Ausgabestelle trägt den räumlichen Geltungsbereich in Form der Wabennummern nach Angaben des Fahrgastes in die Jahreskarte ein. Anstelle der Wabenummer kann der Wabename oder beides eingetragen werden. Innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches berechnen Jahreskarten zu beliebig vielen Fahrten. Fahrtunterbrechungen und beliebiges Umsteigen sind zugelassen.

#### **4.6.3 Übertragbarkeit**

Jahreskarten sind im Rahmen ihrer Gültigkeit übertragbar. Persönliche Jahreskarten sind nicht übertragbar.

#### **4.6.4 Benutzungsbestimmungen**

Persönliche Jahreskarten werden mit einem Lichtbild ausgestattet fälschungssicher ausgegeben werden. Die Inhaberschaft ist dem Personal auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Jahreskarten können im Barverkauf gegen Einmalzahlung an bestimmten Verkaufsstellen erworben werden. Die Jahreskarte wird nach Eingang der Zahlung ausgehändigt. Der Kunde hat die ausgehändigten Fahrkarten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind umgehend der Ausgabestelle anzuzeigen.

#### **4.6.5 Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen**

Jahreskarten im Barverkauf, die vor einer Tarifierhöhung erworben wurden, gelten bis zum Ende der vorgesehenen Laufzeit. Eine Nacherhebung findet nicht statt. Bei Jahreskarten im Abonnement findet eine Anpassung der monatlichen Abbuchungsbeträge im Monat der Tarifanhebung statt.

#### **4.6.6 Mitnahmeregelung**

Keine, ausgenommen für Kinder unter 6 Jahren gemäß 3.2.2.

#### **4.6.7 Zahlungsart**

Der Preis kann vorab als Einmalzahlung oder im monatlichen Lastschriftverfahren entrichtet werden.

#### **4.6.8 Barverkauf**

Jahreskarten können auch mit Vorauszahlung an bestimmten Verkaufsstellen erworben werden. Die Jahreskarte wird nach Zahlung ausgehändigt. Die Preise ergeben sich aus der Preistafel.

## 4.6.9 Verkauf im Abonnement

### Verfahren

Das Abonnement kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden. Der monatliche Abonnementpreis ergibt sich aus der Preistafel. Jahreskarten im Abonnement sind nur im SEPA-Lastschriftverfahren erhältlich. Danach werden sie auf Antrag in Verbindung mit der Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschrift-Mandats für ein Girokonto bei einem in Deutschland ansässigen Kreditinstitut ausgegeben, wenn dieser Antrag spätestens bis zum 10. des Vormonats im ausgebenden Unternehmen vorliegt. Der fällige Fahrpreis ist bis auf weiteres mindestens für die Dauer von 12 Monaten monatlich im Voraus zu zahlen und wird jeweils am 1. Bankarbeitstag des Monats fällig. Abweichend von der 14 Tage Pre-Notification, basierend auf dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorabankündigungsfrist von 2 Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Lastschriftverfahrens entspricht der AboNummer, die im Rahmen der Pre-Notification an den Kunden mitgeteilt worden ist. Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung oder Aushändigung der Fahrkarte zustande und gilt für mindestens 12 Monate. Wenn er nicht gekündigt wird, verlängert er sich um weitere 12 Monate durch die unaufgeforderte Zusendung weiterer Fahrkarten. Der Abonnent hat die empfangenen Fahrkarten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind der Ausgabestelle umgehend anzuzeigen.

### Kündigung des Abonnements, Preisänderungen

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich spätestens bis zum 10. des letzten Geltungsmonats zu erfolgen. Wird das Abonnement vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so wird zu dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen dem monatlichen Abonnementpreis und einer allgemeinen Monatskarte der entsprechenden Preisstufe für den zurückliegenden Zeitraum erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Kunde mit dem laufenden Vertrag mindestens 1 Jahr am Abonnementverfahren teilgenommen hat. Dies gilt ebenfalls nicht bei persönlichen Zeitkarten, wenn der Kunde verstorben ist. Zum Zeitpunkt der Preisänderung ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 10. des Monats, welcher der ordentlichen Bekanntmachung der Preisänderung folgt, möglich. In diesem Fall wird unabhängig von der Vertragslaufzeit auf eine Neuberechnung verzichtet.

Die Fahrkarten sind im Original bis spätestens 5 Tage nach dem Kündigungstermin per Einschreiben an die Ausgabestelle zu senden oder persönlich abzugeben. Bei verspäteter Rückgabe kann für den Zeitraum bis zur Zustellung an die Ausgabestelle das Beförderungsentgelt in Rechnung gestellt werden. Bei nicht erfolgter Rückgabe der Originalkarte besteht die Zahlungspflicht bis zum Ende der 12-Monatsfrist.

### Abbuchung

Der Abonnent verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem benannten Konto zum jeweiligen Monatsanfang bereitzuhalten. Er ist verpflichtet, Kosten, die aus verzögerter Zahlung entstehen, zu übernehmen. Ist eine fristgemäße Abbuchung zum wiederholten Mal insbesondere wegen mangelnder Kontodeckung, nicht anerkannter SEPA-Basis-Lastschrift, widerrufenem SEPA Lastschrift-Mandat unmöglich, so kann das Verkehrsunternehmen bei erfolgloser Zahlungsaufforderung in Schriftform unter Fristsetzung kündigen. Die erhaltenen Fahrkarten werden durch die Kündigung ungültig und müssen unverzüglich per Einschreiben zurückgesandt oder persönlich an das ausstellende Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden.

### Änderung des Kontos, Wohnortwechsel

Soll das Fahrgeld von einem anderen Konto abgebucht werden, ist eine neue Einzugsermächtigung spätestens bis zum 10. des Vormonats per Änderungsformular zu erteilen.





Der Abonnent ist zur sofortigen Anzeige eines Wohnortwechsels beim Verkehrsunternehmen verpflichtet.

Kosten, die dem Unternehmen bei Verstoß gegen diese Informationspflicht entstehen, gehen zu Lasten des Abonnenten. Zum angezeigten Änderungstermin werden alle Tarifmerkmale des ursprünglichen Vertrages ungültig. Das Original-Ticket muss an das Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden.

#### **Haftung**

Ist der Abonnent nicht gleichzeitig Inhaber des in der Einzugs-ermächtigung genannten Kontos, so haften Abonnent und Kontoinhaber für alle aus dem Abonnementvertrag Resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

#### **Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

Der Kunde willigt durch den Abschluss des Abonnementvertrages ein, dass das Verkehrsunternehmen Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder Abänderung ergeben, erhebt und speichert.

#### **Änderungen des Geltungsbereiches**

Änderungen des Geltungsbereiches sind nur zum 1. eines Monats möglich und bis spätestens zum 10. des Vormonats beim Verkehrsunternehmen zu beantragen.

### **4.7 Wochenkarte im Ausbildungsverkehr**

#### **4.7.1 Zeitliche Geltungsdauer**

Wie bei Wochenkarten (siehe Ziffer 4.4.1).

#### **4.7.2 Räumlicher Geltungsbereich**

Wie bei Wochenkarten (siehe Ziffer 4.4.2).

#### **4.7.3 Übertragbarkeit**

Keine.

#### **4.7.4 Benutzungsbestimmungen**

Ausgabe an bestimmte Personengruppen. Wochenkarten im Ausbildungsverkehr werden ausgegeben an:

1. Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres,
2. Personen nach Vollendung des 15. Lebensjahres:
  - a) Schüler und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter
    - allgemeinbildender Schulen,
    - berufsbildender Schulen,
    - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
    - Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
  - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsgesetz förderungsfähig ist;
  - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder anderen Einrichtungen der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses besuchen;
  - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 45 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
  - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten, auch Bundesfreiwilligendienst.

Wochenkarten im Ausbildungsverkehr werden nur für die Strecken zwischen Wohn- und Ausbildungsort ausgegeben. Bei Nutzung ist ein gültiger Berechtigungsausweis (Kundenkarte Ausbildung) mitzuführen und unaufgefordert bei Kontrollen vorzuzeigen. Der Berechtigungsausweis wird von den Ausgabestellen nach Feststellung der Berechtigung kostenfrei ausgegeben. Der Berechtigungsausweis endet am 30.09. eines jeden Jahres sowie beim Entfallen der Berechtigungsvoraussetzungen.

#### **4.7.5 Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen**

Bei einer Tarifänderung können Wochenkarten im Ausbildungsverkehr noch zum bestehenden Preis gekauft werden, wenn der 1. Geltungstag vor dem Zeitpunkt der Tarifänderung liegt.

#### **4.7.6 Mitnahmeregelung**

Keine.

### **4.8 Monatskarte im Ausbildungsverkehr (bar oder im Abonnement)**

#### **4.8.1 Zeitliche Geltungsdauer**

Wie bei Monatskarten (siehe Ziffer 4.5.1).

#### **4.8.2 Räumlicher Geltungsbereich**

Wie bei Monatskarten (siehe Ziffer 4.5.2).

#### **4.8.3 Übertragbarkeit**

Monatskarten im Ausbildungsverkehr sind nicht übertragbar.

#### **4.8.4 Benutzungsbestimmungen**

Wie bei Wochenkarten im Ausbildungsverkehr (siehe Ziffer 4.7.4).

#### **4.8.5 Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen**

Bei Monatskarten im Ausbildungsverkehr im Abonnement findet eine Anpassung der monatlichen Abbuchungsbeträge im Monat der Tarifierhebung statt. Bei einer Tarifänderung können Monatskarten im Ausbildungsverkehr im Barverkauf noch zum bestehenden Preis gekauft werden, wenn der 1. Geltungstag vor dem Zeitpunkt der Tarifänderung liegt.

#### **4.8.6 Mitnahmeregelung**

Keine.

#### **4.8.7 Zahlungsart**

Der Preis kann bar bzw. im monatlichen Lastschriftverfahren entrichtet werden.



Saar-Mobil®

#### **4.8.8 Barverkauf**

Monatskarten im Ausbildungsverkehr werden nach Zahlung ausgehändigt und sind vom angegebenen ersten bis zum letzten Geltungstag gültig. Die Fahrpreise ergeben sich aus der Preistafel.

#### **4.8.9 Verkauf im Abonnement**

Wie bei Monatskarten (siehe Ziffer 4.6.9).

### **5. Ersatz verlorener oder beschädigter Fahrkarten**

#### **5.1 Verlust**

Abhanden gekommene Fahrkarten werden nicht ersetzt, auf ihre Rückerstattung besteht kein Anspruch. Jahreskarten und Monatskarten im Abonnement werden unabhängig vom Format einmalig gegen ein Entgelt von 15,00 Euro für persönliche bzw. 30,00 EURO für übertragbare Jahreskarten ersetzt. Als abhanden angezeigte Fahrkarten sind ungültig. Sofern eine Ersatzkarte ausgestellt worden ist, gilt diese auch bei Wiederauffinden der Originalkarte. Nach Ausfertigung einer Ersatzkarte ist eine vorzeitige Vertragskündigung vor Ablauf des letzten Geltungstages der zugehörigen Originalkarte ausgeschlossen. Die wiedergefundene Originalkarte ist unverzüglich an die Ausgabestelle der Ersatzkarte zurückzugeben.

#### **5.2 Beschädigte, verschmutzte Zeitkarten**

Beschädigte, verschmutzte, aber noch lesbare Zeitkarten werden bei Abgabe der alten Karte zu einem Entgelt von 5,00 Euro ausgetauscht.

### **6. Beförderung von Polizeivollzugsbeamten**

Polizeibeamte in Uniform des Vollzugsdienstes werden unentgeltlich befördert.

### **7. Beförderung Schwerbehinderter**

Die Beförderung von Schwerbehinderten, ihrer Begleitperson, Krankenfahrrädern und ihres Handgepäcks richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch IX in der jeweils gültigen Fassung.

### **8. Beförderung von Tieren und Sachen**

#### **8.1 Hunde**

Ein Anspruch auf Mitnahme besteht im Rahmen der Beförderungsbedingungen nur bei ausreichend vorhandenen Platzkapazitäten.

##### **8.1.1 Unentgeltliche Mitnahme**

Blindenhunde, die einen Blinden begleiten. Hunde in geeigneten Behältnissen werden als Kleintiere unentgeltlich befördert. Hunde, die von schwerbehinderten Menschen mit „B“-Eintrag im Berechtigungsausweis mitgeführt werden.

##### **8.1.2 Entgeltliche Mitnahme**

Mitgeführte Hunde werden zum Kindertarif transportiert.

#### **8.2 Fahrräder**

Fahrräder können im Rahmen der Beförderungsbedingungen (insbesondere unter Berücksichtigung vorhandener Platzkapazitäten) zurzeit montags bis freitags ab 9.00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags ganztägig unentgeltlich mitgenommen werden. In den übrigen Zeiten ist ein Einzelfahrschein der entsprechenden Preisstufe für Kinder zu erwerben. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall über die Mitnahme.

### **8.3 Sachen**

Sachen sowie Kleintiere in geeigneten Behältern können im Rahmen der Beförderungsbedingungen unentgeltlich mitgeführt werden. Die Mitnahme unbegleiteter Sachen (Kuriergut) richtet sich nach den Tarifbestimmungen des befördernden Verkehrsunternehmens.

### **9. Inkrafttreten**

Der Tarif tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Stand April 2017 - Für Druckfehler, Änderungen und Irrtümer wird nicht gehaftet



Notizen:

Saar-Mobil GmbH  
Industriegelände  
Am Bahnhof 7  
66346 Püttlingen  
Fon 06898 56 91 50  
Fax 06898 56 91 599  
post@saar-mobil.de  
www.saar-mobil.de

Kundenzentrum St. Wendel  
TourRondo  
Mommstr. 4a  
66606 St. Wendel  
Fon 06851 80 60 404  
Fax 06851 80 60 286